

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 16. März 1898.

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die im Stück 24 des Regierungsamtsblattes pro 1870 Seite 118 Nr. 336 bekannt gemachten Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen sind von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einer Revision unterzogen worden. Die aus dieser Revision hervorgegangenen abgeänderten Bestimmungen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 26. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Nolte.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach zuvoriger Anhörung der betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Oberpräsidium an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzulenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereines und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereines ist nach Vorlage des Moders in Anlage B aufzunehmen.

Die Bemilligung von Darlehen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verein stellt an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2) Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4-6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes bis zur Höhe von 3300 Mark gewähren, sofern und insoweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3) Der Verein beziehungsweise die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf Eigenthümer des Hengstes, sie haben sich zur Ueberwachung des Vereinzweckes und zur Sicherheit für die Rückgewahr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4) Der Verein beziehungsweise die Vereinsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stuten zu benutzen, und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5) Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Muster C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6) Der Verein beziehungsweise die Vereinsmitglieder, haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7) Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort zum Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über

die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

9) Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befunden der Umstände die gänzliche oder theilweise Nieder-
schlagung des ungeligten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

M u s i e r

B.

einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu
Verhandelt zu Z den 18

Heute traten die nachbenannten Beteiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des
Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom durch Vollziehung dieser Verhandlung einen
Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichteten sich in aufeinanderfolgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu
bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z	2 Stuten,
Herr H	1 Stute,
Herr A	3 Stuten,

u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod u. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenabdeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung eines Hengstes zu bestimmenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereines
überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldeungsverhandlung angegebene).

Zum Vorstände des Vereines sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A
2. B
3. C

Diese Herren verpflichteten sich, als Vorstand des Vereines den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen,
übernehmen auch als Gesamtschuldner die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für
die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staats-
kasse nach Maßgabe der auszufällenden Schuldurkunde zu haften.

Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse
zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus dem Sprunggelde zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen

(Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch ge-
nommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalt-n.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z, übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen,
oder darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt
wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagen-
pferd zur Arbeit benützt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend,
doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt.
Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders anzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der
Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b. in der Deckung ein Warter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister, und von jedem Jahre ab auch die Abholungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen,
welch-n der Stationshalter sowohl Seitens der Besitzverwaltung als auch Seitens des Vereines sich unterwirft, vorgelegt
werden,

d. die Sprunggelder einlöslich und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwehrbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behand-
lung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarstes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum
Decken benützt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der
Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet
werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der angemeldeten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt

(Hierbei wird der Verein zu ermäßen und zu bestimmen haben, ob die vereinbarten Tilgungsraten der der Staatskasse
schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl vertheilt
werden sollen.)

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituierungsverhandlung im Voraus nicht
angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Vereine nicht angehörigen Besitzern decken sollen,
können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem
Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährenden Entschädigungen.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll,
wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit seine Ver-
fügungsbezugniß nicht zu Gunsten der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses, und der Kundenerfügung desselben Ministeriums vom 30. Januar 1898 unterwerfen, vollzogen.
(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X den 15

L. S.

Der Landrath des Kreises. (Unterschrift.)

Muster

C.

einer Schulurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezüchtereine zu zum Anlaufe eines Vereinsbesüßers ein zinsfreies Darlehn von Mark, schreibe bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskassa dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandemitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des königlich Preussischen Fiskus (Gestütsverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu halten, insbesondere dessen pünktliche Erhaltung innerhalb Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 und folgende Jahre jedesmal bis zum 1. December Mark, schreibe an die Kasse de königlichen zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Kundenerfügung vom 30. Januar 1898 beanprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erhaltung eines übertrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

(Beglaubigung wie oben.)

Die Königl. Regierung hat angeordnet, daß künftig bei Neuanstellungen und Wechsel der Volksschullehrer, in denjenigen Fällen, in welchen die Einkommensbezüge dieser Lehrer nur aus dem Baargehalt und der Miethentschädigung bezw. der freien Wohnung bestehen, nach Bestätigung der für die betreffenden Lehrerstellen auf Grund des Gesetzes vom 3. März v. J. beschlossenen Befolungsordnungen, Einkommensverzeichnisse nicht mehr aufzustellen sind, sondern, daß in die betreffende Befolungsurkunde ein entsprechender Hinweis auf die Befolungsordnung aufgenommen wird.

Dagegen muß in denjenigen Fällen, in denen Lehrer neben dem Baargehalt auch Naturalleistungen (Brennholz, Deputatgetreide, Ackerzuzug) und fixirte bezw. unfixirte kirchliche Einnahmen beziehen, nach wie vor die Aufstellung von Einkommens-Nachweisungen erfolgen, damit die Lehrer davon Kenntniß haben, wie sich das in der Befolungsordnung festgesetzte Grundgehalt zusammensetzt bezw. welche Naturalleistungen und kirchlichen Bezüge ihnen zustehen und mit welchen Werthen bezw. Beträgen sie auf das Grundgehalt in Anrechnung kommen.

Um eine gleichmäßige Aufstellung dieser Verzeichnisse zu erzielen, ist dazu das nachstehend abgedruckte Formular entworfen worden, welches künftig bei Aufstellung der Einkommensverzeichnisse zu benutzen ist. Das Formular wird in der Gubner'schen Buchdruckerei hieri. vorrätig gehalten.

Verzeichniß

der Dienstbezüge der ten Lehrerstelle (Lehrer-, Organisten-, Küsterstelle) bei der
Schule zu Kreis Inhaber:

- A. Freie Wohnung im Werthe von Mk.
oder eine Miethentschädigung von Mk.
B. Grundgehalt, nach der untern
von der Schulaufsichtsbehörde bestätigten Befolungsordnung Mk.
vom ten

Auf dasselbe kommen in Anrechnung:

I. Bezüge als Lehrer:

- a. cbm Holz einschl. Anfuhr, Zer- Mk.
Heinern und Anräumen im Werthe von
b. Naturalien
1. hl Roggen im Werthe von Mk.
2. " Gerste " " " " Mk.
c. ha Lehredienstland im Werthe von Mk.
d. pp.
e. pp.
f. pp.

II. Bezüge als Organist bezw. Küster:

- a. fixirte kirchliche Einnahmen Mk.
b. unfixirte " " (nach . . . jähr. Durchschnitt) Mk.
c. Küster-Dienstland im Werthe von Mk.

Zusammen Mk.

bleibt noch ein Baargehalt von Mk.

C. Alterszulagen jährlich

(gemäß § 5 des Gesetzes vom 3. März 1897 nach sieben-jähriger Dienstzeit beginnend und in neun Zwischenräumen von je 3 Jahren bis auf M. steigend.)

Mf.

Solange der Lehrer noch nicht endgültig angestellt und vier Jahre im öffentlichen Schuldienst befindlich ist, erhält er

1. freie Wohnung im Werthe von Mf.
oder eine Miethschädigung von Mf.
2. $\frac{1}{5}$ weniger als das unter B bezeichnete Grundgehalt also Mf.
welches sich aus den oben benannten Naturalleistungen im vorseitig angegebenen Werthe von zusammen Mf.
und einem Baargehalt von Mf.
(..... M. — M.) zusammensetzt.
den ten

Groß-Strehlig, den 9. März 1898.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises gehen demnächst unter Umschlag die j. Z. hierher eingereichten Duplicate der Erhebungsformulare für die Ermittlung des Erndteertrages im Jahre 1897 mit der Anweisung wieder zu, dieselben zum Gebrauch bei inateren Ermittlungen sorgfältig aufzubewahren.

Groß-Strehlig, den 14. März 1898.

Der Fleischermeister Karl Leister aus Sucholohna ist zum Fleischbeschauer = Stellvertreter für den Schaubezirk Nr. 1 Sucholohna bestellt worden.

Groß-Strehlig, den 11. März 1898.

Befähigt der Häusler Martin Wollnik aus Laßitz zum Gemeindevächter und Gemeinde-Creditor der Gemeinde Laßitz, K 815. Befähigt die Waihl des Halbbauers Johann Müch zum Gemeindevorsteher, des Halbbauers Franz Lepich zum 2. Schöffen, des Schmiedemeisters Joseph Flosch zum Stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Dittmuth. K 818.

Befiehlt der Bauer Anton Smandjich in Groß-Stanisch zum Ortsrheber der Gemeinde Groß-Stanisch. K 819.

Groß-Strehlig, den 5. März 1898.

Der königliche Landrath.
von Alten.

In den Vorstand der Entwässerungs-Genossenschaft Ujest sind auf 5 Jahre gewählt und verpflichtet worden als 1. Repräsentant: der Gutsbesitzer und Beigeordnete Franz Koralla aus Ujest, als 2. Repräsentant: der Bädermeister Hugo Opalla aus Ujest; als 1. Stellvertreter: der Kaufmann Johann Koralla aus Ujest, als 2. Stellvertreter: der Expriester Djadeb aus Ujest. K 777.

Groß-Strehlig, den 2. März 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Bestellt der Oberförster Borjucki in Stubendorf zum Vertrauensmann der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Amtsbezirke Stubendorf und Radlub. K 473.

Groß-Strehlig, den 1. März 1898.

Der Kreis-Ausschuss. von Alten.

Marktpreise.

pro 100 Kilogramm.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.									per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Ecod Tier
		Weizen	Roggen	Gerste	Häfer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hen			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlig, am 2. März 1898	Höchster	18 —	14 50	15 50	15 —	17 50	19 —	28 25	5 80	5 —	37 —	2 20	2 40
	Niedrigster	16 —	13 —	13 25	13 —	15 50	18 —	25 —	5 50	4 50	34 —	2 —	2 20
Ujest, am 11. März 1898	Höchster	18 50	14 50	15 —	14 —	—	—	—	5 80	5 —	37 —	2 20	2 20
	Niedrigster	16 75	13 25	13 25	13 —	—	—	—	5 50	4 50	24 —	2 —	2 —
Lschütz, am 8. März 1898	Höchster	18 —	15 —	15 —	14 —	18 —	20 —	—	6 —	—	—	2 —	2 40
	Niedrigster	17 50	14 50	14 50	13 50	16 —	16 —	—	5 50	—	—	1 90	2 20

Anzeiger.

Ein Knabe

der Lust hat Kupferschmied zu lernen, kann bald in die Lehre treten bei

P. Kerakisch

Kupferschmiedemstr.

Erledigung des offenen Strafvollstreckungsersuchens.

Das hinter dem Arbeiter Julius Gwisdz aus Poremba in Stück 9 Seite 46 des Groß-Strehliger Kreisblatts für's Jahr 1898 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchens vom 19. Februar 1898 ist erledigt. — Altenzeichen D 52/97.

Lschütz, den 3. März 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 11 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 16. März 1898.

Rechnung und Bilanz

des Sandowitzer Darlehnskassen-Vereins e. G. m. u. H. zu Sandowitz
für das Geschäftsjahr 1897.

Einnahme.

1. Laufende Rechnung mit d. Verbandskasse	12 854,25 Mk.
2. Aufgenommene Spareinlagen	45 637,36 "
3. Geschäftsanteile von den Mitgliedern	105,00 "
4. Zurückgezahlte Darlehne	6 949,00 "
5. Sonstige Einnahmen a Zinsen	4 581,68 "
b Provisionen	101,00 "
Sa. Einnahme	70 228,29
Hierzu Kassenbestand am Schlusse des Vorjahres	1 188,85 "
Gesamteinnahme pro 1897	71 417,14 Mk.

Ausgabe.

1. Laufende Rechnung mit der Verbandskasse	19 377,60 Mk.
2. Zurückgezahlte direkte Darlehne	1 683,67 "
3. " Spareinlagen	12 566,06 "
4. Ausgezahlte Darlehne	32 781,00 "
5. Sonstige Ausgaben: a Zinsen	3 548,72 "
b Verwaltungskosten	336,80 "
Sa. Ausgabe	70 293,85 Mk.

A b s c h l u ß:

Nach vorstehender Rechnung beträgt die Gesamteinnahme pro 1897	71 417,14 Mk.
Nach vorstehender Rechnung beträgt die Gesamtausgabe pro 1897	70 293,85 Mk.
Mithin Kassenbestand Ende 1897	1 123,29 Mk.

B i l a n z:

A. Vereins-Vermögen.

1. Kassenbestand am Jahreschlusse	1 123,29 Mk.
2. Geschäftsanteil des Vereins bei der Verbandskasse	1 000,00 "
3. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehne	110 762,00 "
4. Werth der Mobilien mit 5% Abschreibung	270,00 "
Das Vereinsvermögen beträgt hiernach am Jahreschlusse	113 155,29 Mk.

B. Vereins-Schulden.

1. Guthaben der Verbandskasse an laufende Rechnung	32 476,65 Mk.
2. Guthaben der Interessenten an Spareinlagen	78 574,24 "
3. Geschäftsanteile der Mitglieder	775,00 "
4. Reservefonds n. der vorjährigen Bilanz	262,24 "
Die Vereinsschulden betragen hiernach am Jahreschlusse	112 088,13 Mk.

Gewinn- bezw. Verlust-Berechnung.

Das Vereinsvermögen beträgt wie vorstehend ermittelt	113 155,29 Mk.
Die Vereinsschulden betragen wie vorstehend ermittelt	112 088,13 "
Mithin im abgelaufenen Geschäftsjahre Gewinn	1 067,16 Mk.

Vereins-Bericht.

Der Verein wurde gegründet 1895.	
Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Vorjahres	135
Aufgenommen pro 1897	21
	Zusammen 156
Ausgegangen pro 1897	—
Mitgliederzahl Ende 1897	156

Es wurden erhoben v. Darlehn	
a. Zinsen	4,5%
b. Provision	—
Es wurden an Zinsen gezahlt	
a für Sparkasteneinlagen	3,5%
Verlust des Vereins an Darlehn	—
Zahl der gerichtl. Klagen	—

Jahresrechnung und Bilanz pro 1897 liegt beim Vorstehenden St. Kluba zur Einsicht; der Genossen aus.

Der Vereinsvorstand,

Kluba, Zwanowels, Brönder, Baingo.

Der Aufsichtsrath,

Bednarek, Bombelka, Trojot, Skowronek, Kosumel.

Chilialpeter, Superphosphat
und alle anderen künstlichen Düngemittel hält auf Lager
Cosel M. Koslowsky.

Ein kräftiger Knabe

Sohn achtbarer Eltern, welcher Lust hat die Tischlerei zu erlernen kann sich melden bei

Reinh. Horn

Gr.-Strehlig. Bau- u. Möbelschlerei.

Höhere Mädchenschule

Groß-Strehlitz.

Anmeldungen für das neue Schuljahr erbitte ich vor dem 30. März.

Elisabeth von Schramm
Schulvorsteherin.

Habe mich in **Oppeln**
Krakanerstraße 17. II. Etage
niedergelassen und empfehle mich in Anfertigung aller Vermessungs- und kulturechnischen Arbeiten.

Vosfeldt

vereideter Landmesser u. Cultur-Ingenieur.

Eine größere Anzahl

kräftiger Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung in den
Portlandcement-Fabriken
zu Groschowitz.
Schlesische Actien-Gesellschaft für
Portlandcement-Fabrikation
zu Groschowitz bei Oppeln.

Knaben

von 14 Jahren ab finden
dauernde Beschäftigung.

Richard Burgheim
Bürstenfabrik. Gr.-Strehlitz.



Kiernersamen
Fichtensamen
Lärchensamen
sowie alle anderen
Schädel-Samen zu
Kornkulturen versehen
unter Garantie höchster
Reinheit auch in
kleinsten Beuten. Desgl.
lieferen alle Kornfröhen.
Schultze & Pfeil, Rathenow
Kleingartenstr. 2. Wald-
jamenhandlung. Begr. 1868.
Preisliste gratis und franco.

Das „Berliner Blatt“

Es kostet vierteljährlich nur 60 Pf.

In in kaufmännischem Sinne geschriebenen, bringt
anßer Politik, alle Neuigkeiten des Reiches und der
Provinzen, auch spannende Erzählungen. Bestellungen
nimmt jede Buchhandlung und jeder Landbriefträger
an. Soll der Briefträger das „Berliner Blatt“ ins
Haus bringen, so sind 40 Pf. extra zu bezahlen.
Probeausgaben unentgeltlich. Berlin, Köpenickerstr. 32.

Dünger

vorzüglich zum Düngen von Wiesen, glänzende Erfolge nach-
gewiesen, empfiehlt à 50 Pfg. pro Centner ab Fabrik

Xylolyse Zawadzki.

S. Cohn's Nachfolger, Deschowitz

größte Kohleniederlage am Platze
empfehl

Prima Oberschl. Fett-Stückkohle à 58 Pfg.

pro Str. vom Waggon (ab Lagerplatz 60 Pfg.).

ferner sämmtliche

Bauartikel

1 Träger, Oppelner Cement, Dachpappe, Deckenrohr, Nägel,
Dachsteine, Schösser und Befestigung verschiedener Art
zu äußerst mäßigen Preisen.

Das beste Dach

dabei billig, leicht, dicht und
von schönem Aussehen geben

Freiwaldauer Strangfalziegel.

Dieses Material, aus Steinguthon glashart
gebrannt, ist absolut weiterbeständig und
jaugt kein Wasser an.

Allein-Verkauf

M. Gimmer, Breslau,

Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospekte, Referenzen u. gratis und franco.

Offerire zur Saat

alle Sorten Klee- sowie Gras-
samen, Lupine, Wicke, Erbsen,
Gerabella u. s. w. bei best feim-
fähiger Waare zu billigen
Preisen.

Uffst. **Paul Lazarek.**



2 Mägde und 1 Pferdeflecht
sucht

Dominium Kalinowitz.

Da mein Herr zum 1. Juli feint
gut anliegt, suche von diesem Zeitpunkt
ab anderweitige Stellung als

Kutscher.

Gute Empfehlungen stehen zu Diensten.

Carl Weichsbrück
Rozniontau.

Baumaterial!

Balken, Sparren, Bohlen,
Bretter, Latten
aus Kiefer und Fichte in allen
Stärken und Längen, sowie bestes
aufreies Tischlermaterial und

Brennholz

geben allerbilligst ab

Gebr. Gregor

Sägewerk und Holzhandlung
Kufelsmühle.